

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 334.

Mittwoch den 30. November

1870.

## Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer von der Königl. Kreisdirection zu Leipzig erlassenen Verordnung wird nachstehende Bekanntmachung der Königl. Normal-Michungscommission zu Dresden hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.  
Leipzig, den 26. November 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Heintz.

## Bekanntmachung.

die vom 1. Januar 1872 ab im öffentlichen Verkehre unzulässigen und zulässigen älteren Gewichte betreffend.

Auf Grund einer Bekanntmachung der Normal-Michungscommission des Norddeutschen Bundes vom 23. Februar d. J., die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte betreffend (vergl. Beilage zu Nr. 29 des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 22. Juli 1870) wird Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Von den durch die Michordnung vom 12. März 1858 und deren Ergänzungen im Königreich Sachsen eingeführten Gewichtsstücken können vom 1. Januar 1872 an im öffentlichen Verkehre nicht mehr zugelassen werden:

a. Gewichtsstücke von  $\frac{1}{4}$  Centner,

3 Pfund,  $\frac{1}{4}$  Pfund,

10. 5. 2. 1 Loth,

5. 2. 1 Quent,

5. 2. 1 Cent,

5. 2. 1 Korn,

1<sup>5</sup>. 1. 0<sup>5</sup>. 0<sup>2</sup>. 0<sup>1</sup> Loth (Decimal-Gewichte für Brückenwaagen);

b. alle Einsagewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Theilen.

2) Dagegen verbleiben auch nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehre zulässig, sofern sie bezüglich der Richtigkeit den Vorschriften der neuen Michordnung entsprechen:

A. Die Gewichtsstücke von 1 und  $\frac{1}{2}$  Centner,

20. 10. 5. 2. 1 und  $\frac{1}{2}$  Pfund,

0<sup>5</sup>. 0<sup>2</sup> und 0<sup>1</sup> Pfund (Decimal-Gewichte für Brückenwaagen),

mit der nach den früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Bezeichnung, dafern die Gewichtseinheit, auf welche sich das Gewichtsstück bezieht, Centner oder Pfund, auf denselben angegeben ist (dieser Bezeichnung kann auch noch eine der anderen nach §. 23 der Bundes-Michordnung zulässigen beigelegt werden).

B. Die Gewichtsstücke von 15 und 3 Loth, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die alte Bezeichnung entfernt und bei den ersteren durch  $\frac{1}{2}$  ℔. oder  $\frac{1}{2}$  Pf., bei den letzteren durch 50 G. oder 0<sup>05</sup> R. oder 5 R. ersetzt worden ist.

3) Die in §. 2 zulässig bezeichneten Gewichtsstücke können, nachdem ihre genügende Richtigkeit constatirt worden ist, den Bundes-Michungstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt, nach dem 1. Januar 1872 aber nur unter der Bedingung erhalten, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Bundes-Michordnung genügen.

4) Gewichtsstücke der in §. 2 bezeichneten Art, welche den Bundes-Michungstempel nicht an sich tragen, sind nach dem 1. Januar 1872 nur innerhalb der Grenzen des Königreichs Sachsen zulässig.

Dresden, am 19. September 1870.

Königl. Sächs. Normal-Michungscommission.  
Stelzner. Dr. Hülfz.

Erhaltener Anordnung gemäß wird nachstehende

## Verordnung,

die geodätischen Unterlagen bei Parzellenergliederungen betreffend,  
vom 10. November 1870.

Da wahrzunehmen gewesen, daß die bei Grundstücktheilungen, womit Parzellenergliederungen verbunden sind, nöthigen, in der Verordnung vom 12. Juli 1851 (Seite 289 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) und in der Verordnung vom 8. August 1856 (Seite 190 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) vorgeschriebenen geodätischen Unterlagen dann, wenn sie von ungeprüften Feldmessern gefertigt worden sind, häufig Unrichtigkeiten enthalten haben, durch deren später nöthig gewordene Berichtigung oft sehr wesentliche Verzögerungen in der Steuerregulirung verursacht worden sind, so wird hierdurch im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern Folgendes verordnet:

§. 1. Bei Grundstücktheilungen, mit welchen Parzellenergliederungen verbunden sind, ist die Steuerregulirung nur erst dann in Angriff zu nehmen, wenn die dazu Seiten der Betheiligten beigebrachten geodätischen Unterlagen durch einen technischen Steuerbeamten an Ort und Stelle geprüft worden sind.

§. 2. Von dieser Prüfung ist jedoch in der Regel dann abzusehen, wenn die geodätischen Unterlagen von einem mit Pflichtschein versehenen Feldmesser oder einem der in der Verordnung vom 8. August 1856 und in der Verordnung vom 19. Juni 1863 (Seite 634 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) den Feldmessern zweiter Classe gleichgestellten Techniker — geprüften Ingenieuren, Forstleuten und Martischeidern — gefertigt worden sind.

§. 3. Die Bezirkssteuereinnahmen und Stadträthe haben daher die bei ihnen eingehenden Acten über Grundstücktheilungen, bei welchen die geodätischen Unterlagen nicht von den im §. 2. benannten Technikern gefertigt worden, alsbald an den vorgesetzten Kreissteuerrath einzusenden, welcher darauf die Prüfung durch einen technischen Steuerbeamten anzuordnen hat.

§. 4. Die durch diese Prüfung erwachsenden Kosten sind nach Position 65 der Taxordnung der Behörden für Verwaltung der directen Steuern vom 28. Mai 1847 unter den kreissteuerräthlichen Sparten mit in Ansatz zu bringen und von den Betheiligten einzuziehen.